

Stadt Überlingen
Bodenseekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Gastronomie Uferpark"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

In der Fassung vom 09.11.2018
Teil 1
1. Planteil
2. Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 10.08.2018)
- **Lageplan**
- **Grundrisse und Schnitt**
- **Ansichten Süd und Ost**

3. Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften
4. Begründungen inklusive
- **Baugrunduntersuchung (Stand 30.05.2014)**

5. Schalltechnische Untersuchung
6. Darstellung der Umweltbelange

Satzungsbeschluss	**17.12.2018**
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung	**10.01.2019**

Landesgartenschau
Überlingen 2020
GmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gastronomie Uferpark",
Überlingen

Textlicher Teil mit

Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften

09.11.2018

Zimmermann & Meixner
Stadtentwicklung GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 4
88046 Friedrichshafen

ZMS-18-A047 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gastronomie Uferpark“



Auftraggeber:
Landesgartenschau Überlingen 2020 GmbH
Herr Roland Leitner
Bahnhofstraße 19
88662 Überlingen
Tel.: 07551 309739-0
Fax: 07551 309739-39
E-Mail: info@ueberlingen2020.de
www.ueberlingen2020.de



Auftragnehmer:
Zimmermann & Meixner
Stadtentwicklung GmbH
Sabine Geerds
Otto-Lilienthal-Straße 4
88046 Friedrichshafen
Tel.: 07541 38875-0
Fax: 07541 38875-19
E-Mail: info@zm-stadtenwicklung.de
www.zm-stadtentwicklung.de

Bearbeiter: Sabine Geerds, Ulrike Wagner

Zimmermann & Meixner
Stadtentwicklung GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsrechtliche Festsetzungen ... 6
1.1 Räumlicher Geltungsbereich ... 7
1.2 Art der baulichen Nutzung ... 7
1.2.1 Sondergebiet (SO) – Gastronomie/Ausstellung ... 7
1.3 Maß der baulichen Nutzung ... 7
1.3.1 Grundflächenzahl ... 7
1.3.2 Höhe baulicher Anlagen ... 7
1.4 Überbaubare Grundstücksflächen ... 7
1.5 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ... 7
1.6 Behandlung von Niederschlagswasser ... 8
1.7 Erhaltungsgebot ... 8
1.8 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 8
1.8.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 8
1.8.2 Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs ... 8
1.9 Lärmschutztechnische Bestimmungen ... 9
2. Örtliche Bauvorschriften ... 10
2.1 Dachgestaltung ... 10
2.1.1 Dachform ... 10
2.1.2 Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien ... 10
2.2 Werbeanlagen ... 10
2.3 Außengestaltung ... 11
2.3.1 Abfallbehälter ... 11
3. Hinweise ... 12
3.1 Denkmalschutz ... 12
3.2 Wasserschutz, Umgang mit dem Grundwasser ... 12
3.3 Bodenschutz ... 12
3.4 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode ... 13
3.5 Baumschutzsatzung ... 13
3.6 Einfriedungen entlang der Bahnanlagen ... 13
3.7 Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen ... 13
3.8 Immissionen im Bereich von Bahnanlagen ... 14

3.9 Abwässer und Oberflächenwässer an der Grenze zu Bahnanlagen 14
3.10 Abgrabungen bzw. Aufschüttungen im Grenzbereich zu Bahnanlagen 14
3.11 Fernmeldekabel im Grenzbereich des Bebauungsplanes 14

Satzung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Gastronomie Uferpark“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Überlingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

1) Lageplan vom 09.11.2018
2) Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften vom 09.11.2018
3) Vorhaben- und Erschließungsplan vom 10.08.2018

Beigefügt sind:

1) Begründung vom 09.11.2018
2) Darstellung der Umweltbelange vom 09.11.2018
3) Schalltechnische Untersuchung vom 09.11.2018

§ 3

Inkrafttreten

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB). Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Goldbach“ und Bebauungsplan „Stadteingang West“ werden in den Bereichen, die vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gastronomie Uferpark“ überlagert werden außer Kraft gesetzt.

STADT ÜBERLINGEN 83 BODENSEE

Überlingen, 18.12.2018

Jan Zeitler, Oberbürgermeister

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358), gültig ab am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S.58) zuletzt geändert am 04.05.2017 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 D. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017
- Naturschutzgesetzt Baden-Württemberg (NatSchG BW) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)
- Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gastronomie Uferpark“ ist der zeichnerische Teil vom 09.11.2018 maßgeblich.

1.2 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.2.1 Sondergebiet (SO) – Gastronomie/Ausstellung

§ 11 BauNVO

Zulässig sind Gastronomiegebäude incl. deren notwendigen Nebenanlagen.
Zulässig sind Umkleideräume für Taucher, Räume zur Lagerung von Tauchausrüstungen und öffentlich genutzte WC-Anlagen.
Während der Landesgartenschau 2020 ist eine Nutzung zu Ausstellungs- und Veranstaltungszwecken zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO

1.3.1 Grundflächenzahl

§ 19 BauNVO

- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.

1.3.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 18 BauNVO

- Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Höhe in m über NN
- Die Höhe sämtlicher Bauteile des Gebäudes (mit Ausnahme betriebsbedingter Aufbauten) darf an keiner Stelle den festgesetzten Wert überschreiten
- Die zulässige Gebäudehöhe darf mit betriebsbedingten Aufbauten wie z.B. Aufzugsschächte ausnahmsweise um bis zu 1,00 m überschritten werden.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 23 BauNVO

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen bestimmt.

1.5 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

§ 14 (1) Nr. 1 BauNVO
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

- Nebenanlagen, die nach § 6 (1) LBO BW in den Abstandsflächen zulässig sind, sowie Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.6 Behandlung von Niederschlagswasser

§ 9 (1) Nr.14 und 16 BauGB

- Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist dem bestehenden Kanal zuzuführen.

1.7 Erhaltungsgebot

§9 (1) Nr. 25b BauGB

- Die bestehenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der dauerhafte Erhalt ist durch ausreichend große Baumquartiere (mind. Kronenbereich zzgl. 1,5 m), Wurzelbrücken o.ä. sowie Anfahrschutz zu gewährleisten.
 Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

1.8 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr.20 BauGB

1.8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- Baumschnitte und sonstige Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der Stabilität und Vitalität und zum Erhalt. Dabei sind starkes Totholz und Äste mit Höhlen zu belassen. Schnitt und Pflegemaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden.
- Die Bäume sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen, wie z.B. Verdichtungen im Wurzelraum, mechanische Schädigungen, Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen etc. zu schützen. Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).
- Ist trotz des Erhaltungsgebots ein Verlust von Bäumen nicht vermeidbar, so ist vor Fällung das Habitatpotenzial zu prüfen (Kontrolle auf Spaltenquartiere, Nisthöhlen, Potenzial für Totholzkäfer). Des Weiteren sind bei Verlust Ersatzpflanzungen vorzunehmen

1.8.2 Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

- Dacheindeckungen aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen sind unzulässig.
- Dachbegrünung:
 Flachdächer sind soweit möglich mind. extensiv zu begrünen. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen, Ansaatstärke: ca. 2 g/m². Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen.
- Die Befestigung der Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrt und Wendeanlage ist, soweit möglich, wasserdurchlässig herzustellen (geeignet sind z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit versickerungsfähigen Fugen, Schotterrasen oder wassergebundene Beläge)
- Für die Außenbeleuchtung sind umweltverträgliche, insektenschonende Leuchtmittel (insektenfreundliche LED-Leuchten, Natriumdampflampen) zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten und verglasten Ecksituationen Maßnahmen wie z.B. die Sichtbarmachung von transparenten Scheiben und die

Verminderung von Reflexionen (z.B. durch außenliegenden Sonnenschutz) zu ergreifen. Auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach wird verwiesen.

1.9 Lärmschutztechnische Bestimmungen

§ 12 (3) BauGB

- Die Nutzung der westlichen Außenbewirtschaftungsfläche (Abgrenzung siehe schalltechnische Untersuchung vom 08.08.2018) und die Nutzung einer Dachterrasse ist auf den Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) beschränkt.
- Veranstaltungen mit Nutzung der o.g. Flächen sind zulässig, wenn sie eine Anzahl von zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres nicht überschreiten und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.
- Technische Stationäre Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Kühlaggregate) dürfen in der Summe einen Schallleistungspegel von 60 dB(A) nicht überschreiten.
- Die Anlieferung (z.B. Getränke, Lebensmittel) durch Lkw ist auf den Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.
- Musikalische Darbietungen in den Gasträumen müssen sich auf Hintergrundmusiklautstärke beschränken.
- Die o.g. Bestimmungen können entfallen, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesen wird, dass bzw. durch welche Maßnahmen die zulässigen Immissionsrichtwerte an der bestehenden bzw. planungsrechtlich zulässigen Umgebungsbebauung (z.B. Fl.-Nr. 2219/3, 2219/4, 2219/5, 2216/7, 2216/6, 2216/5, 2216/4, 2213/4, 2213/5) eingehalten werden.

3. Hinweise

3.1 Denkmalschutz

Der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen ist frühzeitig mit dem LAD abzustimmen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen. Ansprechpartnerin ist Dr. Julia Goldhammer, Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie (Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735/93777-126 bzw. 07735/93777-0, julia.goldhammer@rps.bwl.de).

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehenden zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 Wasserschutz, Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen.

3.3 Bodenschutz

Reduzierung von Erdmassenbewegungen und Versiegelung auf das notwendige Maß, Massenausgleich vor Ort ist anzustreben.

Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau. Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial bei Umlagerungen.

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen.

Bodenverdichtung und die Minderung von Deckschichten ist zu vermeiden.

Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während der Bauphase und danach ist sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

3.4 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode

(§ 39 Bundesnaturschutzgesetz)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf wildlebende Tiere (z.B. Vögel und Fledermäuse) ist bei der Entfernung des Baumbestandes § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölzbestände zu entfernen.

3.5 Baumschutzsatzung

Es wird auf die „Satzung über den Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Überlingen" in der jeweils aktuellsten Fassung hingewiesen.

3.6 Einfriedungen entlang der Bahnanlagen

Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung abzugrenzen.

Durch die mit der Baumaßnahme verbundene Besiedelung wird für die Anwohner und deren Kinder eine Gefahrenquelle gegenüber dem Eisenbahnbetrieb geschaffen, für deren Abwehr nach den Grundsätzen des § 823 BGB derjenige, welcher diesen Zustand schafft, zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass der jeweilige Bauherr verkehrssicherungspflichtig ist.

Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer.

Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs und vermeidet das Entstehen „wilder Bahnübergänge"

In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedung als Auflage gemäß Bebauungsplan zu fordern.

3.7 Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu planen und herzustellen.

Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter (T.CVM 4), Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721-938-5965, Fax: 07221-938-5509, E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrecht eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

3.8 Immissionen im Bereich von Bahnanlagen

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehört Bremstaub, Lärm und Erschütterungen.

Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

3.9 Abwässer und Oberflächenwässer an der Grenze zu Bahnanlagen

Anfallende Abwässer und Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

3.10 Abgrabungen bzw. Aufschüttungen im Grenzbereich zu Bahnanlagen

Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlage darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Baugruben müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten liegen. Ist dies nicht möglich, müssen Ausführungspläne zur Baugrubensicherung durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfer geprüft und durch einen von der DB Netz AG bevollmächtigten Bauvorlageberechtigten (BVB) freigegeben werden.

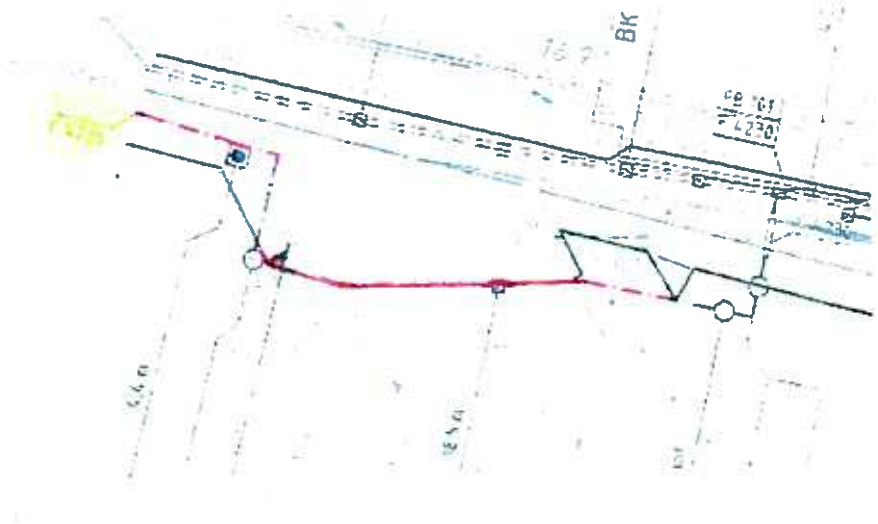
3.11 Fernmeldekabel im Grenzbereich des Bebauungsplanes

Der Grenzbereich zum Bebauungsplanbereich enthält ein erdverlegts Fernmeldekabel F 4230 der DB Netz AG.

Fernmeldekabel dürfen nicht überbaut werden und sind zum Zwecke der Wartung, Instandhaltung und Inspektion jederzeit frei zugänglich zu halten!

Grenzabstand von >1 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein! Einzelheiten sind folgenden Lageplanausschnitten zu entnehmen:





Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig. (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG) Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG sind einzuhalten.

Bitte vereinbaren Sie schriftlich rechtzeitig (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. Da 1329-18) einen Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:

DB Kommunikationstechnik, Netzadministration, Lammstraße 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com

Falls für die Baumaßnahme Vo0rbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der fernmeldetechnischen Anlage / Kabel notwendig sind, empfehlen wir die baldige Beauftragung dieser Arbeiten, welche unter Umständen 6 Monate dauern können, bei dem zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

DB Kommunikation GmbH, Kundenmanagement, Hohenzollernstraße 4, 71638 Ludwigsburg, E-Mail: kundenmanagement.sued@deutschebahn.com

Friedrichshafen, den 09.11.2018

STADTENTWICKLUNG
ZUKUNFT GESTALTEN

Sabine Geerds, Geschäftsführerin

Überlingen, den 18.12.2018

Jan Zeitler, Oberbürgermeister